

Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap — Für den nichtamtlichen Teil: Franz Passauer.
Erscheinungstag: Donnerstag und Sonntag — Druck und Verlag Franz Passauer in Goldap.

Nr. 59

Sonntag, den 17. Juli 1921

79. Jahrg.

Dem Vorstande des Distr. Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung in Königsberg i. Pr. ist auf Antrag die Erlaubnis erteilt, bei den evangelischen Bewohnern der Provinz in den Monaten September und Oktober 1921 eine Hausammlung zu veranstalten.

Es können besucht werden:
im Monat September der Regierungsbezirk Königsberg,
im Monat Oktober die Regierungsbezirke Gumbinnen und Allenstein.

Die mit dem Einsammeln betrauten Personen befinden sich im Besitz eines polizeilichen Ausweises.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, die Sammlung nicht zu beanstanden.
Goldap, den 5. Juli 1921.

Der komm. Landrat.

Dem Verein für Wiederherstellung der Heiligkreuz-Kirche in Schwäbisch-Gmünd ist die Erlaubnis erteilt, von der durch Erlass des Württembergischen Ministeriums des Innern vom 19. Januar d. Js. — Nr. P. A. 7405. 20 dem Verein für Wiederherstellung der Heiligkreuzkirche in Schwäbisch-Gmünd genehmigten Geldlotterie mit einem Spieltkapital von 600 000 M. auschl. Reichsstempelabgabe — zur Wiederherstellung der Heiligkreuz-Kirche in Schwäbisch-Gmünd, 100 000 Lose zum Preise von je 3,60 M. einschl. Reichsstempelabgabe in dem ganzen Preussischen Staatsgebiete zu vertreiben.

Die in Preußen zugelassenen 100 000 Lose müssen vor dem Vertrieb vom Polizeipräsidium in Berlin abgestempelt worden sein und müssen deutlich den Vermerk tragen: „In Preußen nur zugelassen mit Stempel des Polizeipräsidioms in Berlin.“

Die Ziehung ist für den 23. und 25. November 1921 in Aussicht genommen.

Die 100 000 Lose dürfen in Preußen erst vom 14. Juli 1921 ab vertrieben und zum Vertrieb angepriesen werden.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, den Losevertrieb nicht zu beanstanden.
Goldap, den 5. Juli 1921.

Der komm. Landrat.

Auszug aus dem Gesetz über die Regelung des Verkehrs mit Getreide.

Vom 21. Juni 1921. (Reichsgesetzbl. S. 737)

§ 1.

Für den Bedarf der versorgungsberechtigten Bevölkerung sind im Wirtschaftsjahre 1921/22 aus dem Inlande 2 1/2 Millionen Tonnen Getreide im Wege der Umlage aufzubringen. Die Umlage ist zu einem Viertel bis zum 15. Oktober 1921, zu einem weiteren Viertel bis zum 15. Dezember 1921 und mit dem Reste bis zum 28. Februar 1922 an die Reichsgetreidestelle zu liefern.

§ 2.

Die Kommunalverbände haben ihr Umlagesoll nach näheren Bestimmungen der obersten Landesgemeinde auf die Gemeinde oder unmittelbar auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe (Erzeuger) zu verteilen; im ersteren Falle haben die Gemeinden das Umlagesoll ihrerseits auf die Erzeuger zu verteilen. Bei der Festsetzung des Lieferfalls der einzelnen Erzeuger ist den Unterschieden der Lieferfähigkeit, die sich insbesondere aus der Größe der Getreideanbauflächen, aus der Zahl der Selbstversorger, den Deputaten oder sonst aus den Verhältnissen der Betriebe ergeben, Rechnung zu tragen. Zu diesem Zwecke soll die Umlage nach Größengruppen der Getreideanbauflächen abgestuft werden; Getreideanbauflächen von nicht mehr als 1 ha sind von der Umlage frei zu lassen.

Das Lieferfall soll dem Erzeuger bis zum 1. August 1921 bekannt gegeben werden.

Zur Entscheidung über Beschwerden gegen die Festsetzung des Lieferfalls sind nach näherer Bestimmung der obersten Landesbehörden Ausschüsse, die von den Kommunalvertretungen bzw. Gemeindevvertretungen gewählt werden, zu bilden, in denen Erzeuger und Verbraucher vertreten sind. In diesen Ausschüssen sollen die Erzeuger unter Berücksichtigung der verschiedenen Betriebsgrößen angemessene Vertretung finden. Die Entscheidungen dieser Ausschüsse sind endgültig.

§ 13, Absatz 2

Die Umlage kann durch Lieferung von Brotgetreide (Roggen, Weizen, Spelz, Dinkel, Fesen, Emmer und Einkorn), Gerste oder Hafer erfüllt